

**Richtlinien
zur Festsetzung der Honorare
für nebenberuflich Tätige der Abteilung Kinder- und Jugendförderung
einschließlich Jugendbildungswerk der Universitätsstadt Gießen
vom 01.08.2014 ¹⁾**

**§ 1
Honorarvereinbarung**

Mit den nebenberuflich Tätigen der Abteilung Kinder- und Jugendförderung der Universitätsstadt Gießen werden Verträge abgeschlossen, in denen der Tätigkeitsauftrag, die zeitliche Begrenzung und das zu zahlende Honorar einschließlich evtl. Nebenleistungen schriftlich vereinbart werden.

**§ 2
Honorare**

(1) Nebenberuflich Tätigen werden für inhaltlich-fachliche Leistungen bei Veranstaltungen in der Regel folgende Honorare gezahlt:

- | | |
|--|-----------------|
| 1. Tagesveranstaltungen mit mindestens 6 Zeitstunden | bis 300,00 Euro |
| 2. Wochenend- bzw. 2½-tägige Angebote
z. B. Freitagnachmittag, Samstag, Sonntag | bis 600,00 Euro |
| 3. Wochenend- bzw. 1½-tägige Angebote
z. B. Freitagnachmittag und Samstag | bis 400,00 Euro |
| 4. mehrtägige Lehrgänge je Tag | bis 300,00 Euro |
| 5. Seminare, Tagesveranstaltungen und Arbeitsgemeinschaften
pro Zeitstunde | bis 50,00 Euro |
| 6. Pädagogische Mitarbeit/Betreuung bei Seminaren, Tagesveranstaltungen, Arbeitsgemeinschaften und Freizeitangeboten pro
Zeitstunde | bis 15,00 Euro |
| 7. Auftragsarbeiten pro Zeitstunde | bis 20,00 Euro |
| 8. Pauschale für Veranstaltungen mit erheblichem Mehraufwand
für Vorbereitung und Durchführung | bis 50,00 Euro |

(2) Engagements von Musik- und Theatergruppen, von Künstlerinnen und Künstlern sowie Fachreferentinnen und Fachreferenten im Rahmen von Auftritten und die damit verbundenen Gagen bzw. Vergütungen werden von dieser Honorarrichtlinie nicht erfasst.

§ 3 Abweichende Regelungen

Andere, von § 2 abweichende Regelungen in der Honorarfestsetzung bedürfen für die Kinder- und Jugendförderung der Genehmigung durch den zuständigen Dezernenten/die zuständige Dezernentin. Für das Jugendbildungswerk bedürfen sie der Genehmigung des/der Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses.

§ 4 Besondere Regelungen

(1) Kommt eine Veranstaltung wegen zu geringer Beteiligung oder sonstigen Gründen nicht zustande, erhält der/die tätig gewordene nebenberuflich Tätige die bis dahin entstandenen und nachgewiesenen Kosten erstattet. Bei Absagen innerhalb einer Frist von 8 Tagen vor Veranstaltungsbeginn wird zusätzlich eine Entschädigung für die geleistete Vorbereitung in Höhe von 20 % des vereinbarten Honorars gezahlt.

(2) Muss eine Veranstaltung, die über einen Tag hinausgeht, vorzeitig abgebrochen werden, erhält der/die nebenberuflich Tätige das Honorar für die bis dahin erbrachte Leistung. Dies ergibt sich aus dem Verhältnis der geplanten Gesamtdauer des Vorhabens zu der bis zu seinem Abbruch aufgewandten Zeit.

(3) Beim Vorliegen von höherer Gewalt entfallen die Zahlungen nach Abs. 1 Satz 2.

§ 5 Fälligkeit

Das Honorar ist nach Beendigung der Veranstaltung, dem Eingang der Teilnahmelisten und des Veranstaltungsberichtes fällig. Es wird durch die Stadt Gießen überwiesen.

§ 6 Fahrtkostenerstattung und sonstige Leistungen

(1) Für die im Zusammenhang mit der Durchführung von Veranstaltungen nötigen Fahrten von nebenberuflich Tätigen sollen vorrangig öffentliche Verkehrsmittel genutzt werden. Erstattet wird der Tarif des öffentlichen Verkehrsmittels, 2. Klasse.

(2) Sind öffentliche Verkehrsmittel aus triftigen Gründen (z. B. schlechte oder keine Verbindungen mit ÖPNV, Transport von Geräten und Materialien) nicht nutzbar, werden die entstandenen Fahrtkosten bei Benutzung des eigenen PKW's nach den Bestimmungen des Hess. Reisekostengesetzes erstattet.

(3) Kosten für Übernachtung und Verpflegung werden für auswärtig Tätige bzw. Referenten/Referentinnen oder Künstler/Künstlerinnen am Tagungsort gewährt, soweit sie im Zusam-

menhang mit der Veranstaltung in Anspruch genommen werden und erforderlich sind. Darüber hinaus werden Reisekosten (Tagegelder und Übernachtungsgelder) nicht gewährt.

§ 7 Inkrafttreten

Gemäß § 3 der Satzung für das Jugendbildungswerk der Universitätsstadt Gießen hat der Verwaltungsausschuss im Einvernehmen mit dem Magistrat der Geltung dieser Richtlinie auch für das Jugendbildungswerk zugestimmt. Diese Richtlinien treten zum 01.08.2014 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Richtlinien zur Festsetzung der Honorare für nebenberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung Kinder- und Jugendförderung einschließlich Jugendbildungswerk der Universitätsstadt Gießen vom 26.03.2001 außer Kraft.

¹⁾ Beschluss des Magistrats vom 01.09.2014 (MAG/2301/2014)